

ANHANG

zur Diözesanen Friedhofordnung 2010 - St. Barbarafriedhof Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates der St.-Barbara-Gottesacker-Stiftung nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

I. NUTZUNGSGEBÜHREN (ab 01.07.2019)

1. Beim **Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren** ist zu entrichten:

a) für Grüfte ¹	€ 1.276,10
b) Wandgräber (Epitaphien) ¹	€ 1.276,10
c) Reihengräber ¹	€ 308,60
d) Randgräber ¹	€ 362,50
e) Heckengräber	€ 389,50
f) Komplettgräber Sekt. 29 A	€ 714,10
g) Kindergräber	€ 154,30
h) Urnen-Erdgräber Sekt. 16 A	€ 277,70
i) Gußeisenkreuz-Anlage Sekt. 16 A	€ 462,90
j) Baumurnengräber ¹	€ 558,70
k) U-Stelen Anlage, Sekt. 22	€ 1.271,40
l) Kreuzstelen-Anlage Sekt. 15	€ 1.407,20
m) Granitstelenreihen Sekt. 29 A	€ 1.407,20
n) Urnenwandgrab, Sekt. 27	€ 280,20
o) Konglomeratstelen-Anlage (3) Sekt. 2	€ 1.407,20
p) Konglomeratstelen-Anlage (4) Sekt. 2	€ 1.641,20
q) Konglomeratstelen-Anlage (5) Sekt. 2	€ 1.876,20
r) Urnenkammerwand (1) Sekt. 16 A und 29 A	€ 443,40
s) Urnenkammerwand (2) Sekt. 16 A, 27, und 29 A, 22 Carree (2)	€ 739,80
t) Urnenkammerwand (4) Sekt. 16 A, 27, 29 A, 22 Carree (4)	€ 1.472,80
u) Urnenkammerwand (6) Sekt. 16 A, 27, und 29 A	€ 2.216,70

¹ In den Sektionen 5 bis 11: 50 % Aufschlag des zu zahlenden Betrags

Bei Verwendung von Särgen aus Hartholz (Laubholz) bzw. anderen Gegebenheiten, die zu einer längeren Verwesungsdauer führen können, kann die Friedhofsverwaltung einen Wiederbelegungsturnus und damit eine Ersteinlösedauer von 20 Jahren festlegen.

2. Die **Nachlösegebühr für Grabstätten beträgt für die Dauer von 1 Jahr:**

a) für Grüfte ¹	€ 127,61
b) Wandgräber (Epitaphien) ¹	€ 127,61
c) Reihengräber ¹	€ 30,86
d) Randgräber ¹	€ 36,25

e) Heckengräber	€ 38,95
f) Komplettgräber Sekt. 29 A	€ 71,41
g) Kindergräber	€ 15,43
h) Urnen-Erdgräber Sekt. 16 A	€ 27,77
i) Gußeisenkreuz-Anlage Sekt. 16 A	€ 46,29
j) Baumurnengräber	€ 55,87
k) U-Stelen Anlage Sekt. 22	€ 127,14
l) Kreuzstelen-Anlage Sekt. 15	€ 140,72
m) Granitstelenreihen Sekt. 29 A	€ 140,72
n) Urnenwandgrab Sekt. 27	€ 28,02
o) Konglomeratstelen-Anlage (3) Sekt. 2	€ 140,72
p) Konglomeratstelen-Anlage (4) Sekt. 2	€ 164,12
q) Konglomeratstelen-Anlage (5) Sekt. 2	€ 187,62
r) Urnenkammerwand (1) Sekt. 16 A und 29 A	€ 44,64
s) Urnenkammerwand (2) Sekt. 16 A, 27, 29 A, 22 Carree (2)	€ 73,98
t) Urnenkammerwand (4) Sekt. 16 A, 27, 29 A, 22 Carree (4)	€ 147,28
u) Urnenkammerwand (6) Sekt. 16 A, 27, und 29 A	€ 221,70

¹ In den Sektionen 5 bis 11: 50 % Aufschlag des zu zahlenden Betrags

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Nach vorhandener Bodenqualität können Tiefgräber mit einer Tiefe von 2,20 m oder Doppeltiefgräber mit einer Tiefe von 2,80 m angelegt werden.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) Reihengräber, Randgräber, Heckengräber, Komplettgräber, Gruft, Epitaph	€ 103,80
b) Kindergräber, Urnengräber	€ 50,20

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

5. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt **pro Jahr** – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) für Gräfte	€ 60,24
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 60,24
c) Reihengräber	€ 20,08
d) Randgräber	€ 20,08
e) Heckengräber	€ 20,08
f) Komplettgräber Sekt. 29 A	€ 30,12
g) Kindergräber	€ 10,04
h) Urnen-Erdgräber Sekt. 16 A	€ 18,07
i) Gußeisenkreuz-Anlage Sekt. 16 A	€ 30,12

j) U-Stelen Sekt. 22	€ 30,12
k) Kreuzstelen-Anlage Sekt. 15	€ 30,12
l) Granitstelenreihen Sekt. 29 A	€ 30,12
m) Baumurnengräber	€ 20,08
n) Urnenwandgrab, Sekt. 27	€ 10,04
o) Konglomeratstelen-Anlage (3) Sekt. 2	€ 30,12
p) Konglomeratstelen-Anlage (4) Sekt. 2	€ 30,12
q) Konglomeratstelen-Anlage (5) Sekt. 2	€ 30,12
r) Urnenkammerwand (2) Sekt. 27, 16 A, 22, 29 A	€ 20,08
s) Urnenkammerwand (4) Sekt. 27, 16 A, 22 Carree (4) und 29 A	€ 20,08
t) Urnenkammerwand (6) Sekt. 27, 16 A, und 29 A	€ 20,08

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

6. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

a) Abschiedsfeier Kapelle	€ 166,30
b) Abschiedsfeier Barbararaum	€ 166,30
c) Abschiedsfeier Abschiedshalle	€ 221,90
d) Pauschale für Infrastruktur	€ 66,60
e) Pauschale für Infrastruktur Urne	€ 33,30
f) Kühlraum Einstellgebühr, Erwachsene pro angebrochene 72 Std.	€ 33,00
g) Kühlraum Einstellgebühr, Kind pro angebrochene 72 Std.	€ 3,30
h) Urneneinstellung pro Monat	€ 5,50
i) Aufbahrung Kapelle, Barbararaum oder Abschiedshalle	€ 488,20
j) Aufbahrungsraum in Neu- oder Altbau	€ 199,60
k) Aufbahrungsnische Altbau	€ 56,00
l) Aufbahrungsraum Urne	€ 166,30
m) Aufbahrungsnische Urne	€ 110,30
n) Beilegungsgebühr Tiefgrab	€ 103,80
o) Beilegungsgebühr Tieferlegung	€ 103,80
p) Beilegungsgebühr Kind (bis 6 Jahre in Familiengrab)	€ 50,20
q) Beilegungsgebühr Reste ins Familiengrab	€ 50,20
r) Beilegungsgebühr Urne	€ 50,20

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

7. Das Entgelt für die Dienstleistungen des Totengräbers – sofern dieser von der Friedhofsverwaltung beschäftigt wird – betragen:

a) Grab öffnen und schließen Erdgrab	€ 516,06
b) Grab öffnen und schließen Ordensschwester	€ 438,09
c) Grab öffnen und schließen Kindergrab	€ 139,95
d) Grab öffnen und schließen Urnengrab	€ 95,40

e) Grab öffnen und schließen Stiegengruft	€ 517,41
f) Sargversenkung Erdgrab	€ 113,00
g) Sargversenkung Gruft	€ 180,80
h) Sargversenkung Kindergrab	€ 45,20
i) Tiefgrab	€ 228,14
j) Erdhügel Erdgrab	€ 101,70
k) Erdhügel Kindergrab	€ 67,80
l) Erdhügel Ordensschwester	€ 90,40
m) Materialabfuhr Erdbestattung	€ 90,40
n) Materialabfuhr Kinderbeerdigung	€ 22,60
o) Grab planieren	€ 226,00
p) Abtransport und Deponiekosten pro Kranz	€ 11,30
q) Abtransport und Deponiekosten pro Bukett	€ 4,52
r) Exhumierung-Tieferlegung (ohne Grab öffnen)	€ 283,22
s) Exhumierung-Übertragung (ohne Grab öffnen)	€ 663,95
t) Resteenterdigung-Übertragung (ohne Grab öffnen)	€ 185,37
u) Resteenterdigung aus Gruft (pro Sarg)	€ 206,87
v) Urnenumbettung (ohne Grab öffnen)	€ 67,80
w) Sonstige Arbeitsleistungen pro Stunde	€ 45,20

8. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:

a) Erdbestattung, Gruft, Urne	€ 90,40
b) Bestattung Ordensschwester	€ 67,80
c) Kinderbestattung	€ 22,60

10. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt:

a) Bauansuchen-Neu Gruft, Epitaph und Doppelgrab	€ 42,00
b) Bauansuchen-Neuaufstellung	€ 21,00
c) Bauansuchen-Wiederaufstellung	€ 18,00
d) Bauansuchen Abtragung	€ 20,00

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

2. Der/Die Grabnutzungsberechtigte ist für die gesamte Fläche des eingelösten Grabes verantwortlich, auch wenn er/sie nur einen Teil davon gestaltet.

Auf jeder Grabanlage des Friedhofs ist zumindest eine Fläche von 0,5 m² ausschließlich grün, bepflanzt bzw. „unabgedeckt“¹ zu gestalten. Bei Kinder- und kleinen Urnengräbern entspricht dies einer Fläche von 0,25 m². Ausgenommen davon sind Gräfte sowie Urnengruppenanlagen (siehe Pkt III. 2. a-i).

Bei den Sektionsmäharbeiten werden grundsätzlich auch alle bodengleichen Teile der eingelösten Grabflächen, die mit dem Schiebemäher erreichbar sind, ohne Einhebung separater Gebühren mitgemäht. Angemerkt wird jedoch, dass hierauf kein explizites Recht besteht. Sollte dies nicht gewünscht werden, ist dies der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben. Die Grabnummerntafel wird in diesem Fall mit einem grünen Punkt markiert.

Trotz umfangreicher Kontrollen und fachgerechter Pflege der Vielzahl an Bäumen und Sträuchern kann es zu Einflüssen auf Grabanlagen kommen. Es ist auf einem naturnahen Parkfriedhof als ortsüblich anzusehen, dass es in Ausnahmefällen zu Hebungen oder anderen Beeinträchtigungen von Grabanlagen kommen kann, welche von den Nutzungsberechtigten zur weiteren Duldung zu übernehmen sind.

III. URNENGRABSTÄTTE

Hierbei wird unterschieden zwischen:

1. Urnengrabstätten zur eigenen Gestaltung

- a. Erdgrab
- b. Gruft
- c. Baumurnengrab: Gemietet wird bei einem Baumurnengrab ein Grabplatz mit der Fläche 80 x 180 cm in der Grabreihe inkl. des darauf stehenden Baumes, um den die Urnen in der Erde beigesetzt werden. Von der Grabfläche selbst muss mindestens eine Fläche von 0,5 m² bepflanzt bzw. kann die bestehende Friedhofsoberfläche belassen werden. Es ist ein Grabmal aufzustellen, das nach Möglichkeit Vorrichtungen für die Anbringung einer Kerze und Vase enthält. Das Grabmal (inkl. Fundament) muss mindestens 40 cm Abstand vom Baumstamm haben. Der exakte Aufstellort ist vom ausführenden Steinmetz mit der Friedhofsverwaltung vor Ort abzustimmen.

2. Urnengruppenanlagen

- a. Konglomerat Urnenstelen (in Sektion 2): An den Urnenkammern für 3, 4 oder 5 Urnen dürfen nur das vorgegebene Grabzubehör (Kreuz, Vase, Kerzen- und Bildhalter) und die Beschriftungen (zusammenhängende Buchstaben oder gravierte Messingtafeln) angebracht werden. Das Abstellen von Blumen, Kerzen und anderen Gegenständen am Boden um die Stele ist nicht gestattet.
- b. Historische Gemeinschaftsgrabstätten (in Sektion 27 und 28): Zur Beschriftung werden ausschließlich die vorgesehenen Messingplatten verwendet. Die Bepflanzung und Pflege wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Es können Kerzen oder Blumenvasen auf den dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt werden.

¹ unabgedeckt: bei der Verwendung von Stelen oder freistehenden Grabmälern ohne Einfassung, kann der generell pro Grab geforderte 0,5 m² „Grün“ auch durch das Belassen der bestehenden Friedhofsoberfläche erzielt werden.

- c. Granit-Kreuzstelen (in Sektion 15 U): Das kleine Vorsatzgärtchen ist zu bepflanzen. Das Anbringen von Schrift (nur graviert oder geschlagen) und Grabzubehör ist ausschließlich auf der eigenen Schriftplatte möglich.
- d. U-förmige Doppelstelen (in Sektion 22 U): Die immergrünen Bodendecker um die Stelen werden vom Friedhofspersonal geschnitten, wenn keine individuelle Bepflanzung durchgeführt wurde. Das Anbringen von Schrift (nur graviert oder geschlagen) und Grabzubehör ist ausschließlich auf der eigenen Schriftfläche möglich.
- e. Granitblock-Reihenstelen (in Sektion 29A): Die durchgängigen immergrünen Bodendecker werden vom Friedhofspersonal geschnitten, wenn zusätzlich keine individuelle Bepflanzung durchgeführt wurde. Das Anbringen von Schrift (nur graviert oder geschlagen) und Grabzubehör ist ausschließlich auf der Schriftplatte möglich. Vor der Stele abgestelltes Zubehör wie etwa Laternen oder Vasen dürfen am Boden mit Silikonpunkten befestigt werden.
- f. Urnenwandnischen (in Sektion 27 UM und 16A UM): Grabzubehör darf auf dem dafür vorgesehenen Sockel abgestellt werden. Auf Wunsch kann dieses an der Unterseite punktuell mit Silikon befestigt werden oder auch mit einer max. 2,5 cm dicken Steinplatte in einer der, bei den Schrifttafeln verwendeten, Materialien versehen werden. Das Anbringen von Schrift (nur graviert oder geschlagen) ist ausschließlich auf der Schriftplatte möglich. Als Schriftfarben sind ausschließlich weiß, schwarz, grau, gold und silber zulässig. Es dürfen mit Ausnahme von sepiafarbenen Bildern der Verstorbenen keine Applikationen an den Schriftplatten angebracht werden.
- g. Urnennischen (in Sektion 29A UM): Grabzubehör darf auf dem dafür vorgesehenen Sockel abgestellt werden. Auf Wunsch kann dieses an der Unterseite punktuell mit Silikon befestigt werden oder auch mit einer max. 2,5 cm dicken Granitplatte in einer, der 3 bei den Schrifttafeln verwendeten Materialien, versehen werden. Das Anbringen von Schrift (nur graviert oder geschlagen) ist ausschließlich auf der Schriftplatte möglich.
- h. Urnenplätze (in Sektion 22 UP): Das Anbringen von Schrift (nur graviert oder geschlagen) ist ausschließlich auf der Schriftplatte möglich. Auf der Schriftplatte dürfen Schrift- und Ornamentgravuren nur in den verschiedenen Braunstufen (beige bis dunkelbraun), dunkelgrau, schwarz oder goldfarben angebracht werden. Es dürfen mit Ausnahme von sepiafarbenen Bildern der Verstorbenen keine Applikationen an den Schriftplatten angebracht werden. Auf der davor befindlichen tiefer liegenden Fläche kann auf Wunsch Grabzubehör wie Laternen, Vasen etc. abgestellt werden. Dieses kann an der Unterseite punktuell mit Silikon befestigt werden, oder auch mit einer max. 2,5 cm dicken, beigefarbenen Steinplatte versehen werden.
- i. Urnenerdgrab mit vorbereitetem Grabmal in (Sektion 29a): In dieser sehr naturnahen Anlage mit handwerklich gefertigten individuellen Grabsteinen können bei Bedarf auch Sargbeisetzungen durchgeführt werden.
- j. Urnenwandgrab in Sektion 12 und 17: Die Beschriftung der Steinplatten kann in den Farben Schwarz, Grau, Weiß, Gold, Silber, Braun und Beige erfolgen. Nicht erlaubt sind andere bunte Farben. Ein Porzellanbild kann in Schwarzweiß oder Sepiabraun angebracht werden, andere Applikationen sind auf der Schriftplatte in denselben Farben wie bei der Schrift erlaubt. In der Sektion 17 kann bei den Erdurnenkammern im Bereich zwischen Mauer und Schriftplatte eine eigene Bepflanzung statt dem Zierkies vorgenommen werden. Zusätzliche Auf- und Anbauten sind nicht erlaubt.

11.6.2019